

Reglement für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulreglement)

Änderung vom 13. August 2024

Der Gemeinderat Riehen

beschliesst:

I.

Reglement für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulreglement) vom 16. Juni 2009 ¹⁾
(Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Jeder Schulrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) **(neu)** eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident;
- b) **(neu)** drei bis sechs schulexterne Mitglieder:
 - 1. ein oder zwei vom Elternrat gewählte Elterndelegierte, deren Kinder die betreffende Schule besuchen,
 - 2. zwei oder drei an Schulfragen interessierte Personen,
 - 3. eine delegierte Person der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen, sofern diese eine Delegation vornehmen;
- c) **(neu)** drei schulinterne Mitglieder:
 - 1. eine Vertretung der Schulleitung,
 - 2. eine Vertretung der Lehrpersonen,
 - 3. eine Vertretung der Tagesstrukturen.

§ 10c

Weisung zu den Aufgaben der Schulräte (Überschrift geändert)

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Erhebung, Aufbewahrung und Vernichtung von Personendaten der Lehrpersonen, Fachpersonen sowie der Mitarbeitenden der Schulverwaltung gilt § 5a des Personalreglements.

§ 36 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{1bis} Besondere Personendaten der Schülerinnen und Schüler dürfen insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung und Integration von Schülerinnen und Schülern, Platzierungen in der Kriseninterventionsstelle oder im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen bearbeitet werden.

³ Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter regelt gemeinsam mit der Abteilungsleitung und nach Rücksprache mit den Schulleitungen jeweils in einer Richtlinie:

- a) **(neu)** die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Leistungstests sowie
- b) **(neu)** die datenschutzrechtlichen Vorgaben für das elektronische Dossier der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Zugriffsberechtigungen, die Aufbewahrung und die Löschung von Personendaten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ SG [RiE 411.610](#)

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats
Die Präsidentin: Christine Kaufmann
Der Generalsekretär: Patrick Breitenstein